

Handlungsleitfaden

zum Umgang der Träger der freien Jugendhilfe
mit erweiterten Führungszeugnissen
für ehren- und nebenamtlich Tätige



Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Pinneberg

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Welche Träger sind zur Umsetzung verpflichtet?	3
1.2	Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?	3
2.	Ansprechpartnerinnen	4
3.	Kostenlose Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei möglicher Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a Abs. 4 und 8b SGB VIII	5
4.	Die Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII	6
4.1	Ziffer 1. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	6
4.2	Ziffer 2. Neu eingesetzte Personen	6
4.3	Ziffer 3. Regelmäßige Vorlage	6
4.4	Ziffer 4. Bereits eingesetzte Personen/ Bestehende Beschäftigungsverhältnisse	6
4.5	Ziffer 6. Kinderschutzkonzept	6
4.6	Ziffern 7. und 8. Bestimmung der Personen nach Art der Tätigkeit/ Verzicht auf die Einsichtnahme	7
4.7	Ziffer 9. Datenschutz	7
5.	Weitere Empfehlungen, Links und weiterführende Fachliteratur, Podcasts	8
6.	Checkliste Führungszeugnis	9
7.	Anhang	10
7.1	§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	10
7.2	Relevante Straftatbestände im Strafgesetzbuch	11
7.3	Gefährdungsmerkmale	13
7.4	Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs.2 BZRG	14
7.5	Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG)	14
7.6	Beispiel einer Ehrenerklärung	15
7.6.1	Weitere Ehrenerklärungen	16
7.7	Vorlage zur Archivierung und Abfrage von erweiterten Führungszeugnissen	16
7.8	Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gem. §12 JVKostO	17

1. Einleitung

Die Umsetzung des Kinderschutzes durch freie Träger erfordert verschiedene Maßnahmen und Rahmenbedingungen (z.B. Sensibilisierung, Ehrenerklärung, Interventionskonzept). Kinderschutz bedeutet Kinder- und Jugendliche vor negativen Einflüssen, wie z.B. Vernachlässigung, körperliche und seelische Gewalt, Misshandlung oder Missbrauch zu schützen.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 wurden die Regelungen zur persönlichen Eignung von neben- oder ehrenamtlich Tätigen in § 72a SGB VIII unter die Überschrift: „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ gefasst, um dem staatlichen Auftrag eines umfassenden Kinderschutzes und gleichzeitig auch der Vielgestaltigkeit des Ehrenamts Rechnung zu tragen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a soll eine Maßnahme sein, um keine einschlägig vorbestraften Menschen im Verein zu engagieren. Das normale Führungszeugnis enthält alle rechtskräftigen Verurteilungen ab 90 Tagessätzen Geldstrafe bzw. ab 3 Monaten Freiheitsstrafe. Das erweiterte Führungszeugnis weist zusätzlich auch alle Verurteilungen zu geringeren Strafen im Bereich der Sexualdelikte aus.

1.1 Welche Träger sind zur Umsetzung verpflichtet?

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) soll eine Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII mit allen freien Trägern anstreben, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, unabhängig davon, ob sie anerkannt sind oder nicht.

Alle anerkannten Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind zum Schließen einer Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII verpflichtet. Außerdem verpflichten sich bereits anerkannte Träger, sowie neu anzuerkennende Träger dazu geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention und Qualifizierung zu ergreifen (z.B. Ehrenerklärung, Verhaltenskodex oder ein umfängliches Gewaltschutzkonzept) und zusätzlich strukturelle Rahmenbedingen in Form eines Interventionskonzeptes zu schaffen.

Auch Vereine und Verbände die noch nicht nach § 75 SGB VIII anerkannt sind und dennoch eine Förderung durch den Kreis Pinneberg erhalten, müssen als Mindestvoraussetzung eine Trägervereinbarung mit dem Kreis Pinneberg schließen.

1.2 Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?

Die Umsetzung ist Sache des Trägers bzw. Vereins. Der Vorstand als Rechtsträger hat die Verantwortung. Er kann die mit der Umsetzung zusammenhängenden Aufgaben innerhalb des Trägers bzw. Vereins delegieren.

Der vorliegende Handlungsleitfaden mit Erläuterungen und Hinweisen zu den einzelnen Ziffern der Trägervereinbarung und die [Checkliste](#) (Seite 9) sollen die Träger bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten unterstützen.

2. Ansprechpartnerinnen

Hier finden Sie Ansprechpartnerinnen zu den Themen Trägervereinbarungen, Kinderschutzkonzepte und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz:

<p>Kreis Pinneberg Fachdienst Jugend/ Soziale Dienste Kreisjugendpflege Natalie Helten ☎ 04121-4502 3533 ☎ 04121-4502 93533 ✉ n.helten@kreis-pinneberg.de http://www.kreis-pinneberg.de Ernst-Abbe-Straße 9, 25337 Elmshorn</p>	<p>Kreis Pinneberg Fachdienst Jugend/ Soziale Dienste Kinderschutzfachkraft Nina Proske ☎ 04121-4502 3647 ☎ 04121-4502 93647 ✉ n.proske@kreis-pinneberg.de http://www.kreis-pinneberg.de Ernst-Abbe-Straße 9, 25337 Elmshorn</p>
---	--

Der Kreisjugendring Pinneberg sowie der Kreissportverband Pinneberg bieten regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kinderschutz in Vereinen und Verbänden an.

<p>Kreisjugendring Pinneberg e.V. Dr. Pia Akkaya ☎ 04123 900 260 ✉ pia.akkaya@kjr-pi.de verband@kjr-pi.de http://www.kjr-pi.de Düsterlohe 5, 25355 Barmstedt</p>	<p>Kreissportverband Pinneberg e.V. Christa Nordwald ☎ 04121 9085 614 04121 9085 60 ☎ 04101 9085 616 ✉ christa.nordwald@ksv-pinneberg.de ksv@ksv-pinneberg.de http://www.ksv-pinneberg.de Beselerstraße 3, 25335 Elmshorn</p>
---	---

<p>Evangelisches Jugendpfarramt Hamburg-West/Südholstein Petra Dlubatz ☎ 040 558220 160 ✉ petra.dlubatz@kirchenkreis-hhsh.de http://www.jupfa.de Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg</p>	<p>Erzbistum Hamburg Präventionsbeauftragte im Erzbistum Hamburg Stabstelle Prävention und Intervention Monika Stein ☎ 040 24877 462 0163 2487743 ✉ praeventionsbeauftragte@erzbistum-hamburg.de http://www.praevention-erzbistum-hamburg.de Am Mariendom 4, 20099 Hamburg</p>
<p>Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Geschäftsstelle Karen Johannsen ☎ 04120 979811 ✉ verwaltung@kfv-pinneberg.de http://www.kfv-pinneberg.de Alte Bundesstr. 10, 25436 Tornesch-Ahrenlohe</p>	<p>Katholische Pfarrei Hl. Martin Präventionsbeauftragte der kath. Pfarrei Hl. Martin Annette Tauch ☎ 0179 1387037 ✉ praeventionsteam@pfarreihlmartin.de www.pfarreihlmartin.de Beselerstr. 6, 25335 Elmshorn</p>

3. Kostenlose Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei möglicher Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a Abs. 4 und 8b SGB VIII

In den §§8a Abs. 4 und 8b SGB VIII wird die Beratung durch eine Insofern erfahrene Fachkraft (InsoFa) und die Einschaltung des Jugendamts geregelt.

Werden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so haben sie zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung die Möglichkeit, eine Beratung durch eine Insofern erfahrene Fachkraft in Anspruch zu nehmen.

Zur Inanspruchnahme einer kostenlosen Beratung durch eine InsoFa stehen im Kreis Pinneberg folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Name und Anschrift der Institution	Telefonnummer und Email
AWO Schleswig-Holstein gGmbH Region Untere Elbe Erziehungsberatungsstellen	Pinneberg 04101 2057801 Wedel 04103 701960 Tornesch 04122 4044689 Elmshorn 04121 791244 erziehungsberatung@awo-sh.de
Diakonisches Werk Rantzeu-Münsterdorf gGmbH Alter Markt 16 25335 Elmshorn	04121 71035 kinderschutz@die-diakonie.org erziehungsberatung@die-diakonie.org
Diakonisches Werk Hamburg-West/Südholstein Bahnhofstr. 18-22 25421 Pinneberg	04101 8450430 lebensberatung.pinneberg@diakonie-hhsh.de
Wendepunkt e.V. Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch Gärtnerstr. 10 -14 25335 Elmshorn	04121 475730 Quickborn 04106 82951 Schenefeld 040 83019819 info@wendepunkt-ev.de

Ist das Wohl des Kindes/Jugendlichen **akut gefährdet** und lässt sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden, muss unverzüglich der Fachdienst Jugend (ASD) informiert werden.

Kontakt zum Jugendamt	
Name und Anschrift der Institution	Telefonnummer und Email
Regionalteam Pinneberg/Quickborn Damm 25 25421 Pinneberg	04101 212456 rt-pinneberg@kreis-pinneberg.de
Regionalteam Uetersen/Tornesch An der Klosterkoppel 15 25436 Uetersen	04122 4015300 rt-uetersen@kreis-pinneberg.de
Regionalteam Wedel/Schenefeld Tinsdaler Weg 38 22880 Wedel	04103 9123430 rt-wedel@kreis-pinneberg.de
Regionalteam Elmshorn/Barmstedt Schulstr. 62-66 25337 Elmshorn	04121 45023398 rt-elmshorn@kreis-pinneberg.de
Jugendamt außerhalb der Geschäftszeiten: 04121 19222 über die Rettungsleitstelle in Elmshorn	

4. Die Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII

4.1 Ziffer 1. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der freie Jugendhilfeträger, Verein oder Verband muss sicherstellen, dass er im Ehren-, Neben- und Hauptamt niemanden beschäftigt, der nach den aufgeführten Straftaten verurteilt wurde ([Straftatbestände](#), Seite 11). **Diese** Straftaten schließen Personen von der Tätigkeit im Jugendbereich aus. Der Ausschluss von der Tätigkeit auf Grund dieser Delikte ist in Honorarverträgen, Leistungsverträgen, Vereinbarungen zu Aufwandsentschädigungen oder Arbeitsverträgen festzuhalten.

4.2 Ziffer 2. Neu eingesetzte Personen

Der Träger prüft die Einsatzmöglichkeit der Mitarbeitenden, indem er sich erweiterte Führungszeugnisse vorzeigen lässt. Dieses betrifft nur Personen, die regelmäßig und unmittelbar mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten. Der Vorstand des Trägers bestimmt den in Frage kommenden Personenkreis ([Gefährdungsmerkmale](#); Seite 13)

In einem ersten Schritt nach Unterzeichnung der Vereinbarung müssen alle derzeit beim Träger mit Kindern und Jugendlichen eingesetzten und in Frage kommenden Personen bestimmt und aufgefordert werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorzuzeigen. Anschließend muss bei jeder Person, die neu angestellt oder beauftragt wird, geprüft werden, ob ein hohes Gefährdungspotential im Einsatzbereich besteht. Bei regelmäßigem und unmittelbarem Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen muss das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis kann von ehrenamtlich tätigen Personen kostenfrei bei der jeweiligen Kommune beantragt werden. Für die Kostenbefreiung gibt der Träger der beantragenden Person eine Bescheinigung zur Tätigkeit mit ([Musteranschreiben](#), Seite 14).

Das erweiterte Führungszeugnis wird immer der antragstellenden Person zugeschickt. Es wird nur vorgelegt und verbleibt bei der antragstellenden Person.

4.3 Ziffer 3. Regelmäßige Vorlage

Spätestens alle fünf Jahre nach Einstellung / Beauftragung muss ein neues erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Gibt es Anhaltspunkte für eine neue Verurteilung einer tätigen Person, soll der Träger umgehend die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis verlangen, unabhängig von der 5-Jahres Frist.

4.4 Ziffer 4. Bereits eingesetzte Personen/ Bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Es wird empfohlen, immer eine Ehrenerklärung bzw. Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen, um die Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung anzuregen.

Eine Erklärung ist zumindest bis zur vollständigen Umsetzung der Trägervereinbarung notwendig.

Dies gilt auch für die spontane Aufnahme einer Tätigkeit und die Zeit in der auf die Vorlage des bereits beantragten erweiterten Führungszeugnisses gewartet wird ([Beispielehrenerklärung](#), Seite 15).

4.5 Ziffer 6. Kinderschutzkonzept

Der Träger hat die Aufgabe, die bei ihm tätigen Personen für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren.

Die großen Verbände im Kreis Pinneberg bieten ausführliche Schulungen zur Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz an ([siehe Kontaktdaten](#), Seite 4).

Der Träger sorgt für die Qualifizierung der Ehren- und Nebenamtlichen und schafft Rahmenbedingungen in Form von Interventionskonzepten, um die Kinder- und Jugendlichen vor Übergriffen zu schützen bzw. schnell und handlungssicher in Fällen der vermuteten Kindeswohlgefährdung agieren zu können. Hierfür und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse beauftragt der Vorstand **eine** Person (z.B. eine/einen Kinderschutzbeauftragte*n)

Bei Vorfällen und Delikten innerhalb des Vereins empfehlen wir zur Prüfung notwendiger Strafverfolgungsmaßnahmen die Broschüre des Bundesjustizministeriums [Broschüre: sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen](#)

Zusätzlich zum Interventionskonzept, der Sensibilisierung und Schulung, der bei ihm tätigen Personen sowie der Benennung eines/einer Kinderschutzbeauftragten sollte der Träger im Rahmen eines Schutzkonzeptes weitere präventive Maßnahmen ergreifen. (Z.B. Einrichten eines Beschwerdemanagements, Partizipation der Kinder und Jugendlichen im Vereinsalltag sowie die Aufklärung über ihre Rechte, Erarbeitung eines Verhaltenskodex)

Weitere Informationen zum Thema Schutzkonzept können bei den Verbänden oder der Kinderschutzfachkraft des Kreises eingeholt werden.

[\(siehe Kontaktdaten, Seite 4\)](#)

4.6 Ziffern 7. und 8. Bestimmung der Personen nach Art der Tätigkeit/ Verzicht auf die Einsichtnahme

Für die Festlegung des Personenkreises können die Kriterien des Deutschen Vereins herangezogen werden ([Gefährdungsmerkmale](#), Seite 13).

Der Träger prüft in eigener Verantwortung, ob er bei allen Personen frühestens ab 14 Jahren in entsprechenden Einsatzbereichen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt.

4.7 Ziffer 9. Datenschutz

Grundsätzlich dürfen nur der Name der Person und das Datum der Einsichtnahme festgehalten werden. Auch ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis darf festgehalten werden. Die Daten müssen sicher verwahrt werden, so dass sie nur von der beauftragten Person eingesehen werden können. Sie müssen nach Ende der Tätigkeit und falls z.B. auf Grund von Krankheit keine Tätigkeit wahrgenommen wird, sofort gelöscht werden. Das Zeugnis wird von dem/der Neben- und Ehrenamtlichen vorgelegt und ist ihr/sein Eigentum. Es darf nicht kopiert werden.

Der/die Neben-/Ehrenamtliche erklärt schriftlich sein/ihr Einverständnis, dass die Daten bis zum Ende der Tätigkeit gespeichert werden dürfen. Empfehlenswert ist, diese Abfrage in den Beschäftigungsvertrag aufzunehmen ([siehe auch Ziffer 1](#), Seite 6).

Hierzu gibt es eine Liste oder einen Ordner, in der/dem das Vorlagedatum und der Name der betreffenden Person hinterlegt sind. Das Zeugnis darf **nicht älter als 3 Monate** alt sein.

Nach Beendigung der Tätigkeit müssen die Daten innerhalb von drei Monaten gelöscht werden.

Wird die Liste digital geführt bedeutet dies, dass der Name der Person und das Datum der Vorlage in einer Tabelle festgehalten werden. Der Kreis Pinneberg stellt hierfür ein Muster zur Verfügung ([Muster Tabelle](#)). Nach Ablauf von 5 Jahren werden die jeweiligen Personen in der Liste automatisch farblich hervorgehoben und können so zur Vorlage aufgefordert werden. Die Datei sollte passwortgeschützt auf einem gesonderten Datenträger (bspw. USB-Stick) gespeichert und an einem sicheren Ort verwahrt werden.

Wird die Liste in einem Ordner geführt bedeutet dies, dass die jeweilige Einsichtnahme auf einem Formblatt ([Archivierung](#), Seite 16) festgehalten wird. Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt abgelegt. Somit ist es möglich, lediglich zu Beginn eines Jahres nachzusehen, welche Mitarbeiter/innen ihr erweitertes Führungszeugnis erneut vorlegen müssen. Auch hier gilt, dass dieser Ordner sicher verwahrt und die Datenblätter nach Tätigkeitsende sicher vernichtet werden müssen.

5. Weitere Empfehlungen, Links und weiterführende Fachliteratur, Podcasts

Zum Lesen:

- Leitfaden für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen des Landesjugendrings Schleswig-Holstein e.V. „Irgendetwas stimmt da nicht...“ der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit
Zu beziehen über den Landesjugendring Schleswig-Holstein unter: [Bestellung - Landesjugendring Schleswig-Holstein](#), Materialien Preis: 0,60 € + Versandkosten
- Broschüre „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in Einrichtungen“ des Bundesjustizministeriums: [BMJ - Broschüren und Infomaterial - Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung - Was ist zu tun?](#)
- Informationen der Landessportjugend Schleswig-Holstein für die Vereinsarbeit: Unter: [Sportjugend-SH](#), Themen und Projekte, [Aktiv im Kinderschutz und Jugendschutz](#),
- Deutsche Sportjugend: Handlungsleitfaden Safe Sport: [Downloadbereich: Arbeitshilfen und Materialien](#)
- Handlungsleitfaden für Fachverbände: „Schweigen schützt die Falschen“, Landessportbund NRW https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_Fachverbaende.pdf
- BDkJ-NRW: „Kinder schützen!“ http://www.praevention-kirche.de/fileadmin/redaktion/banner/BDKJ-NRW_Broschuere-_Kinder-schuetzen2012.pdf
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: [Nicht wegschieben](#)
- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/gesetz-zur-staerkung-eines-aktiven-schutzes-von-kindern-und-jugendlichen-bundeskinderschutzgesetz--78126>
- [-sexualisierte-gewalt-und-sexueller-kindesmissbrauch-im-kontext-des-sports-data.pdf](#)

Zum Hören:

- Podcast Gemeinsam gegen Missbrauch; Ein bis Zwei: <https://beauftragte-missbrauch.de/mediathek/podcast-einbiszwei/uebersicht-podcast-einbiszwei> (z.B. Missbrauch im Leistungssport, Folge 26)
- Podcast Deutsche Sportjugend; Zukunft Jugend Sport; Folge vom 14.12.2023 (Safe Sport mit Kerstin Claus) <https://zukunftjugendsport.podigee.io/>

6. Checkliste Führungszeugnis

Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des § 72a SGB VIII in Bezug auf Ehren- und Nebenamtliche

<input type="checkbox"/>	Der Vereinsvorstand (nach § 26 BGB) bestimmt eine/n „Kinderschutzbeauftragte*n“.
<input type="checkbox"/>	Der Vereinsvorstand bestimmt die Aufgabenfelder, in denen ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist.
<input type="checkbox"/>	Die Ehrenamtlichen aus diesen Aufgabenfeldern erhalten vom Vorstand ein Anschreiben, dass sie zur Fortführung ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und ggf. eine Bescheinigung, dass sie ehrenamtlich tätig sind.
<input type="checkbox"/>	Die Neben- und Ehrenamtlichen beantragen in ihrer Kommune ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.
<input type="checkbox"/>	Das Führungszeugnis wird an den/die Antragsteller*in zugestellt.
<input type="checkbox"/>	Die/der Beauftragte nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis.
<input type="checkbox"/>	Besteht kein Eintrag wird nur der Name und das Datum der Einsichtnahme festgehalten. Besteht ein Eintrag zu bestimmten Strafdelikten wird die Person von der Tätigkeit ausgeschlossen. Festgehalten werden dann das Datum der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Tatsache des Eintrags.
<input type="checkbox"/>	Die Daten müssen unter Verschluss gehalten werden.
<input type="checkbox"/>	Nach 5 Jahren ist eine erneute Einsichtnahme notwendig.

7. Anhang

7.1 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind

unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

(Stand 13.07.2021)

7.2 Relevante Straftatbestände im Strafgesetzbuch

Ein Tätigkeitsausschluss kann nur erfolgen, insofern die Eintragungen im Zeugnis, die im § 72a SGB VIII beschriebenen Straftatbestände im StGB betrifft. Diese sind:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- §§ 184 g bis 184h Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftat aus Gruppe
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

- § 184I Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- §201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

7.3 Gefährdungsmerkmale

Aus der Empfehlung des Deutschen Vereins, DV 15/12 AF II vom 25. September 2012

Der Deutsche Verein hat Kriterien zur Art, Intensität und Dauer des Kontakts entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern. Je nach konkreter Tätigkeit vor Ort senken oder erhöhen sie das Gefährdungspotenzial. Entscheidend sind stets eine Gesamtschau und Gesamtbewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt. Liegen nach einer aufgabenspezifischen Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich eines minimalen bis auszuschließenden Risikos, ist – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – für die Ausübung dieser Tätigkeiten von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis abzusehen.

Niedrig ----- Hoch

<p>Art</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich 2. Kein Hierarchie-/Machtverhältnis 3. Keine Altersdifferenz <p>Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. höheres Alter, 5. keine Behinderung, 6. kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis 	<p>Art</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich 2. Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses 3. Erhebliche Altersdifferenz <p>Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. junges Alter, 5. Behinderung, 6. besonderes Abhängigkeitsverhältnis
<p>Intensität</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Tätigkeit wird gemeinsam mit Anderen wahrgenommen <p>Sozial offener Kontext hinsichtlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. Räumlichkeit 9. struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe 10. Tätigkeit mit Gruppen <p>11. Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt, Beratungssituation, <i>Hilfe bei Körperhygiene</i>)</p>	<p>Intensität</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Tätigkeit wird allein wahrgenommen <p>Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. Räumlichkeit 9. struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe 10. Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen <p>11. Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt, Beratungssituation)</p>
<p>Dauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 12. Einmalig/punktuell/ 13. gelegentlich 14. regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche 	<p>Dauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 12. von längerer Dauer 13. Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne 14. dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer

7.4 Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs.2 BZRG

Liebe/r _____

Durch Dein ehrenamtliches Engagement unterstützt Du die Arbeit unseres Vereins / Jugendverbandes vor Ort. Ohne Ehrenamtliche kann keine erfolgreiche Arbeit für Kinder und Jugendliche geleistet werden.

Als Verein / Jugendverband sind wir gesetzlich verpflichtet sicherzustellen, dass in unserer Verantwortung keine ehrenamtlich Tätigen Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, die wegen Straftaten nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt sind.

Da wir diesen Auftrag erfüllen wollen, bitten wir Dich als im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätige/r um Deine Unterstützung:

Bitte stelle durch Vorlage dieses Schreibens bei Deiner Kommune einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Dir wird dann innerhalb von ca. 2-3 Wochen ein erweitertes Führungszeugnis per Post an Deine Meldeadresse zugesandt. Für Dich entstehen dabei keine Kosten. Das erweiterte Führungszeugnis legst Du dann bitte bei der vom Verein /Verband beauftragten Person vor.

7.5 Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG)

An die jeweilige Kommune:

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau _____ geb. am _____ in: _____ für _____ (Angabe des Trägers) ehrenamtlich tätig ist oder sein wird. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 31

Bundeszentralregistergesetz benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.

Der/die Antragstellerin benötigt das Führungszeugnis zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch –Kinder- und Jugendhilfe — und ist ehrenamtlich tätig. (§ 30a Abs 1. BZRG Siehe Satz 2 a) und b))

Der im Briefkopf genannte Jugendverband nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gern. § 11 SGB VIII wahr. Wir bitten darum, dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO zu gewähren, da es sich um eine/n ehrenamtliche Tätige/n in unserem Verein/Verband handelt.

(Vorlage: Schreiben der Evangelischen Jugend Hamburg)

7.6 Beispiel einer Ehrenerklärung

Für alle ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und – Verbänden zum besonderen Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Name: _____ Verein/ Verband: _____

Wir treten dafür ein, alle uns anvertrauten Menschen vor Gefährdungen und Übergriffen jeglicher Art zu schützen. Außerdem wollen wir den Zugang auf die o.g. Personen für mögliche Täter und Täterinnen aus dem eigenen Verein so schwer wie möglich machen. Mit dieser Ehrenerklärung setzen wir uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander ein.

Sie soll von allen Personen, die ehrenamtliche Verantwortung im ... (Vereinsname) übernehmen, unterzeichnet und gelebt werden.

Als Vorbilder setzen wir die Grundsätze der Ehrenerklärung auch im vertrauensvollen Umgang miteinander um.

1. Ich gebe dem persönlichen Wohlergehen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Zielen. Meine Arbeit für den Verein, für Kinder und Jugendliche ist von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen geprägt. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Schutzbefohlenen, unterstütze die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und stärke ihr Selbstbewusstsein. Das Vertrauen anderer nutze ich nicht aus.
2. Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
3. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion als Ehrenamtliche/r bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich.
4. Ich setze mich dafür ein, dass Schutzbefohlene vor körperlichem und seelischem Schaden bewahrt werden sowie Grenzverletzung, Missbrauch und Gewalt jeglicher Art vermieden werden.
5. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, sexistische und gewalttätige Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir nicht toleriert, sondern benannt und nach Möglichkeit abgestellt.
6. Ich gestalte die Beziehungen zu Schutzbefohlenen offen und transparent. Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen werde ich respektieren. Ich nutze Abhängigkeiten nicht aus.
7. Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
8. Ich bin wachsam und versuche jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr zu nehmen und verantwortungsbewusst mit dieser Situation umzugehen. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diese Ehrenerklärung verstoßen wird. Ich achte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bilde mir fallbezogen kritisch ein eigenes Urteil. Weder verharmlose ich dabei, noch vorverurteile ich. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei immer an erster Stelle
9. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen strafrechtliche sowie vereinsrechtliche Folgen hat.
10. Ich erkläre mich bereit, mich regelmäßig zu der Thematik fortbilden zu lassen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Ehrenerklärung

7.6.1 Weitere Ehrenerklärungen

Landessportverband Schleswig Holstein und Sportjugend Schleswig Holstein: [Ehrenkodex](#)

7.7 Vorlage zur Archivierung und Abfrage von erweiterten Führungszeugnissen

Damit der einzelne Sportverein/ Sportverband möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein/ Verband sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden/ jede betreffende/-n Mitarbeiter*in wird ein Formblatt abgelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

Frau/Herr
hat dem Verein/Verband am
das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.

Unterschriften der Vertreter/-innen des Vereins/Verbands

Der Verein/ Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. Wir empfehlen einen Rhythmus von fünf Jahren.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeitende ihr erweitertes Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jeder Mitarbeitende nimmt das persönliche erweiterte Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vertretenden des Vereins/ Verbands wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

Download: [Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen- Muster](#)

7.8 Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gem. §12 JVKostO



Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 6. Juni 2012)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, Sozialhilfeempfängern oder Beziehern eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** aufzunehmen und in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks

- 2 -

zwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 21, 53094 Bonn – Stand 6. Juni 2012